

Vereinbarung über ein Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 17.06.2005

Die Präsidentin der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland,

die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,

die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich,

der Präsident der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,

der Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die Regierungschef-Stellvertreterin des Fürstentums Liechtenstein und

der Landeshauptmannstellvertreter der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

vereinbaren, dass zur Beobachtung und Weiterentwicklung der deutschen Rechtschreibung ein Rat für deutsche Rechtschreibung eingerichtet wird. Dieser Rat tritt an die Stelle der nach Artikel III der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung am 25.03.1997 eingerichteten Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung.

Dieser Rat hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks (Regeln und Wörterverzeichnis von 1996 i.d.F. von 2004) in unerlässlichem Umfang weiterzuentwickeln. Näheres regelt das beigefügte Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung; es ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Unterzeichner werden dafür Sorge tragen, dass sich der Rat für deutsche Rechtschreibung so bald wie möglich konstituiert, damit er gegebenenfalls Änderungen in den Bereichen Getrennt- und Zusammenschreibung, Fremdwörter und Interpunktion so rechtzeitig vorschlagen kann, dass diese zum 01.08.2005 in Kraft treten könnten.

Für den Rat wird eine Geschäftsstelle beim Institut für Deutsche Sprache in Mannheim eingerichtet.

Die Kultusministerkonferenz wird die weiteren Unterzeichner der Wiener Absichtserklärung vom 01.07.1996 fortlaufend über die Arbeit des Rats für deutsche Rechtschreibung unterrichten.

Die Vereinbarung kann von einem der Unterzeichner mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt an Stelle der im Dezember 2004 unterzeichneten Vereinbarung.

Anlage

Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung

Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 17.06.2005

1. Aufgaben des Rats und Geltungsbereich der Regelung

Zur Beobachtung und Weiterentwicklung der deutschen Rechtschreibung wird ein Rat für deutsche Rechtschreibung eingerichtet. Er soll die wichtigsten wissenschaftlich und praktisch an der Sprachentwicklung beteiligten Gruppen repräsentieren. Seine Vorschläge erhalten durch Beschluss der zuständigen staatlichen Stellen Bindung für Schule und Verwaltung. Dieser Rat hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks (Regeln und Wörterverzeichnis von 1996 in der Fassung von 2004) im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln.

Hierzu gehören insbesondere

- die ständige Beobachtung der Schreibentwicklung,
- die Klärung von Zweifelsfällen (der Rechtschreibung),
- die Erarbeitung und wissenschaftliche Begründung von Vorschlägen zur Anpassung des Regelwerks an den allgemeinen Wandel der Sprache.

Diese Vorschläge sind den zuständigen staatlichen Stellen in den regelmäßigen Berichten nach Ziff. 3.5 vorzulegen und zu begründen.

2. Zusammensetzung

Der Rat für deutsche Rechtschreibung besteht aus 39 Mitgliedern.

2.1 Bundesrepublik Deutschland

18 Mitglieder

Für Deutschland werden Einrichtungen wissenschaftlich ausgewiesene Fachleute für Orthografie beziehungsweise Personen, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse mit Schreibregeln und Schreibpraxis aufweisen, entsenden.

2.2 Republik Österreich

9 Mitglieder

Die Republik Österreich wird Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Didaktik, Wissenschaft und Öffentlichkeit nennen.

2.3 Schweiz

9 Mitglieder

2.4 Fürstentum Lichtenstein

1 Mitglied

2.5 Autonome Provinz Bozen-Südtirol

1 Mitglied

2.6 Die Mitgliedschaft dauert sechs Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder des Rats sind bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; sie sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

2.7 Die Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tragung der Kosten ist interne Angelegenheit der unterzeichnenden Staaten.

3. Organisation und Verfahren

3.1 Vorsitz

Als Vorsitzende/r soll eine ausgewiesene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit besonderen Bezügen zum Aufgabenfeld des Rats gewonnen werden. Der/die Vorsitzende wird vom Rat auf gemeinsamen Vorschlag der Kultusministerkonferenz, des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gewählt.

Er/Sie leitet die Sitzungen und vertritt den Rat nach außen.

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Rats für deutsche Rechtschreibung wird am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim eingerichtet. Dieses ist in der Regel auch der Sitzungsort.

3.3 Die Sitzungen des Rates sind in der Regel nicht öffentlich. An den Sitzungen können Vertreter der Unterzeichner der gemeinsamen Erklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung als Beobachter teilnehmen. Zu den Sitzungen können Sachverständige (z.B. Wissenschaftler, Vertreter von Verlagen) eingeladen werden.

3.4 Der Rat soll vor seinen Vorschlägen Vertretern der Schulen, insbesondere den Lehrer- und Elternvertretungen, sowie den für die Verwaltungssprache zuständigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In gleicher Weise sollen Vertreter solcher Einrichtungen angehört werden, die aufgrund ihres Umgangs mit Sprache und Rechtschreibung deren Fortentwicklung beurteilen können oder voraussichtlich an der Umsetzung der Beschlüsse des Rats beteiligt sein werden. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht.

3.5 Über die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 1 erstattet der Rat den zuständigen staatlichen Stellen in Deutschland, Österreich und der Schweiz in der Regel alle fünf Jahre einen Bericht. Abweichend von dieser generellen Regelung legt der Rat den Zeitpunkt der Vorlage des ersten Berichts selbst fest; dieser soll deutlich vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist liegen. In den Berichten unterbreitet und begründet er seine Vorschläge für Anpassungen des Regelwerks und die Fortentwicklung der Rechtschreibung.

Von den Vorschlägen abweichende Beschlüsse der zuständigen staatlichen Stellen sind nur nach vorheriger Beratung mit dem Rat möglich.

3.6 Berichte und Vorschläge des Rats werden mit der 2/3 Mehrheit der Mitglieder verabschiedet. Sondervoten sind schriftlich vorzulegen.